



UNTERSUCHUNGS-
RICHTERAMT BERN

1. APR. 2010

Einschreiben

Untersuchungsrichteramt III
Bern – Mittelland
Amthaus
Hodlerstr. 7

3011 Bern

Referenz/Aktenzeichen: U 10 6139
Ihr Zeichen: ANF
Unser Zeichen: 069.3/2010/000654
Sachbearbeiter/in: gsr
Bern, 31. März 2010

Rekurs von Matthias von Euw vom 20. März 2010 gegen den Nichteintretensbeschluss vom 1./3. März 2010 i.S. Strafanzeige gegen Dr. med. vet. Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, wegen Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Untersuchungsrichter,

Gestützt auf Ihre Verfügung vom 25. März 2010 gestatten wir uns innert Frist folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Rekurs enthält im Vergleich zur Strafanzeige vom 2. Februar 2010 keine wesentlichen neuen Vorbringen. Die Anschuldigungen gegen Prof. Dr. med. vet. Hans Wyss, Direktor des BVET (vgl. Abschnitt „Fazit“) und deren Begründung (Ziffern 1-8) unterscheiden sich kaum von denjenigen der Strafanzeige. Der Nichteintretensbeschluss vom 1./3. März 2010, d. h. der Antrag des Untersuchungsrichteramtes III Bern- Mittelland an die Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland vom 1. März 2010, äussert sich zu den Anschuldigungen mit hinreichender Klarheit und entkräftet sie mit guten Begründungen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Zu den „Aktuellen Anmerkungen“ muss hingegen festgehalten werden, dass sowohl der Impfstoff BTVPUR AISap 8 wie auch Bovilis BTV8 in der Schweiz durch das Institut für Vi-

ruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) zugelassen wurden (Zulassungsnummern 2695 bzw. 2696). Für die Impfkampagne 2010 hat das BVET bestimmt, dass im Rahmen der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - amtlich angeordnete und freiwillige Impfungen - der Impfstoff Bovilis BTV8 verwendet wird (vgl. Verfügung vom 21. Januar 2010; Beilage). Aus logistischen Gründen wurde nur ein Impfstoff bestellt, und Intervet hat überdies ein günstigeres Angebot als Merial gemacht. Es wurde also kein Impfstoff zurückgezogen und die Zulassung für BTVPUR AISap 8 ist nach wie vor gültig.

Wir beantragen, den Rekurs vom 20. März 2010 gegen den Nichteintretensbeschluss vom 1./3. März 2010 unter Kostenfolge abzuweisen.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst



Prisca Grossenbacher
Vizedirektorin

Beilage: erwähnt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Vollzugsunterstützung (VU)

CH-3009 Bern, BVET, hoc

Einschreiben
Veterinaria AG
Churerstrasse 158
8808 Pfäffikon

Referenz/Aktenzeichen: 2008-05-23/24

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: hoc

Bern-Liebefeld, 21. Januar 2010

Verfügung über Vertrieb und Abgabe von Bovilis® BTV8

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) hat die von Ihnen eingereichten Unterlagen zur Zulassung des immunologischen Arzneimittels Bovilis® BTV8, hergestellt von Intervet International B.V. Boxmeer NL, bescheinigt. Diese Bescheinigung mit der Zulassungsnummer 1696 haben Sie mit Datum vom 15. Oktober 2009 vom IVI erhalten.

Somit ergeht folgende Verfügung:

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

gestützt auf Artikel 48 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

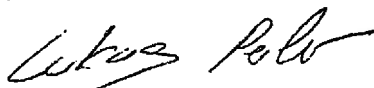
verfügt:

1. Das immunologische Arzneimittel Bovilis® BTV8, hergestellt von Intervet, Boxmeer NL, vertrieben durch Veterinaria AG, Pfäffikon, wird zur Anwendung bei amtlich angeordneten und freiwilligen Impfungen gegen die Blauzungkrankheit in der Schweiz zugelassen.
2. Diese Zulassung gilt, solange das Erzeugnis die Voraussetzungen gemäss
 - dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) vom 15. Dezember 2000;
 - der Verordnung über die Arzneimittel (VAM) vom 17. Oktober 2001;
 - den einschlägigen Bestimmungen der Arzneimittel-Zulassungsverordnung (AMZV) vom 9. November 2001;erfüllt, und kann bei Nichterfüllung geändert oder widerrufen werden.

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Lukas Perler
Schwarzenburgstrasse 155, CH-3097 Bern-Liebefeld
Tel. +41 (0)31 322 01 56, Fax +41 (0)31 323 85 94
lukas.perler@bvet.admin.ch

3. Die Anwendung richtet sich nach Art. 239g der Tierseuchenverordnung und der Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010 vom 13. Januar 2010. Bovilis® BTV8 darf ausschliesslich an von den Kantonen bezeichnete Stellen abgegeben und nur für amtlich angeordnete und freiwillige Impfungen im Rahmen der amtlichen Seuchenbekämpfung verwendet werden.
4. Diese Verfügung ist befristet und gilt ohne Widerruf bis am 31. Dezember 2010.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Eröffnung an gerechnet schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3003 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen; die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Freundliche Grüsse



Lukas Perler
Leiter Tiergesundheit

Kopie: Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe